

IPUS4FAMILY.EU

Jugendmedienschutz in Deutschland

Letzte Änderung: Mai 2017

Jugendmedienschutz in Deutschland

Die Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen durch Medien zu schützen, um so die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden.

Für die Beurteilung und Einteilung der Medieninhalte sind verschiedene Institutionen zuständig. Sie entscheiden darüber, ob bestimmte Inhalte als jugendgefährdend oder jugendbeeinträchtigend eingestuft werden (also indiziert sind) und ob „bestimmte Medien“:

- Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht
- oder nur unter bestimmten Altersgruppen verbreitet
- bzw. zu einer bestimmten Sendezeit ausgestrahlt werden dürfen.“

→ Quelle: vgl.: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/jugendmedienschutz.html>

Grundlage für die Arbeit der unterschiedlichen Institutionen bilden:

- das Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
- der Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV)
- sowie Regelungen des StGBs, die in bestimmten Zusammenhängen zu beachten sind.

Diese rechtlichen Bestimmungen sind aber nicht für jedes Medium im gleichen Maße bindend. Je nach Art des Mediums gelten nur bestimmte gesetzliche Regelungen.

Da die gesetzlichen Grundlagen sowie auch die prüfenden Jugendmedienschutzinstitutionen von Medium zu Medium abweichen, ist nachfolgend eine kurze Übersicht aufgeführt, die neben weiterführenden Links auch die wichtigsten Regelungen und Empfehlungen enthält.

Medienangebot - Internet

Jugendschutzbestimmungen für das Internet sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (JMStV) festgehalten. Hier sind vor allem die §§ 4 und 5 des JMStV von großer Bedeutung.

Im §4 Abs. 1 des JMStV sind jene Inhalte aufgeführt, die absolut nicht über das Internet verbreitet werden dürfen (illegale bzw. harte Pornografie). Hierzu zählen auf das Thema Pornografie bezogen u.a.:

- Pornographische Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (gilt auch für virtuelle Darstellungen)

Hierbei ist zu beachten, dass diese absolut unzulässigen sexuellen Inhalte für alle Altersgruppen (nicht nur Minderjährige) nicht zugänglich gemacht werden dürfen (siehe auch [Juristische Aspekte in Deutschland](#))

Neben diesen absolut unzulässigen pornographischen Angeboten stehen die relativ unzulässigen sexuellen Inhalte (§ Abs. 2 JMStV). Als relativ unzulässig gelten Inhalte, die

- sexuelle Interaktionen detailliert und weitgehend isoliert zeigen und
- keine hartpornographischen Inhalte oder auf das sexuelle Posing Minderjähriger bezogene, einfachpornographischen Inhalte.

Sie sind ausschließlich erwachsenen Personen vorbehalten.

Diese Inhalte gelten ebenfalls als unzulässig, aber können trotzdem in so genannten „geschlossenen Benutzergruppen“ für Erwachsene angeboten werden. Voraussetzung dafür ist: eine technische Sperre für Minderjährige. In der Regel sind das Altersverifikationssysteme. Die Identifizierung läuft über zwei Stufen ab:

1. ein einmaliger persönlichen Kontakt zwischen Nutzer und Anbieter (Identifizierungsstufe: Face-to-Face),
2. vor jedem Zugang zur betreffenden Webseite muss sichergestellt werden, dass genau dieser registrierte Nutzer Zugang erhält (Authentifizierungsstufe)

Als dritte Kategorie zählen die entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote, die sogenannten beschränkt zulässigen sexuellen Inhalte (§ 5 JMStV). Hierunter fallen moderate erotische Szenen:

- die die Grenze zur Pornographie deutlich unterschreiten, aber dennoch einen Bezug zu sexuellen Praktiken erahnen lassen,
- die die weiblichen oder männlichen Geschlechtsteile abbilden oder betonen oder
- von einem gewissen Grad an Nacktheit geprägt sind.

Angebote, die nicht unzulässig sind, aber trotzdem die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können, sollen von den Anbietern durch "technische Mittel" für die betroffenen Altersstufen nicht zugänglich sein. Dies kann durch eine hinreichende Altersverifikation oder durch zeitliche Zugangsbeschränkungen erfolgen:

- Inhalte ab 16 Jahren: dürfen nur im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr verfügbar sein
- nicht jugendfreie Inhalte: nur in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr

Erotika bzw. Softcore-Darstellungen in Filmen, die sexuelle Interaktionen andeutungsweise und eingebettet in größere Handlungskontexte zeigen und nicht mit einer Alterskennzeichnung ab 16 bzw. 18 Jahre gekennzeichnet sind, sind auch für Minderjährige erlaubt.

Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen des JMStV:

- die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM),
- Maßnahmen bei Verstößen: z.B. Beanstandung, Untersagung, Sperrung gegen Provider, Bußgeld bis zu 500.000 € (Vollzug erfolgt durch Landesmedienanstalten)

→ Quellen: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/internet.html>
<http://www.it-recht-kanzlei.de/jugendschutz-erotik-pornographie.html>

Tipps für sicheren Umgang im Internet von [SCHAU HIN](#):

Beim Surfen begleiten und klare Regeln vereinbaren

Begleiten Sie ihr Kind auf den ersten Schritten im Internet und erklären Sie Ihnen, dass es auch Inhalte im Netz gibt, die sie erschrecken, ekeln oder einfach nur komisch vorkommen. So können Sie eine Vertrauensbasis schaffen, die es Ihrem Kind ermöglicht, sich auch in peinlichen Situationen an Sie zu wenden. Klare Regeln darüber, was Sie für Ihr Kind als altersgerecht ansehen und was nicht, hilft ihrem Kind, sich zu orientieren und hilft Ihnen, bei „Verstößen“ mit Ihrem Kind gezielter über die Fragwürdigkeit pornografischer Inhalte zu sprechen. (Siehe auch: [Sprechstunde beziehungsweise](#))

Rechtliche Aspekte ansprechen

Weisen Sie Ihr Kind frühzeitig auf mögliche (auch rechtliche) Konsequenzen, die sich bei der Suche, dem Besitz bzw. dem Verbreiten von pornografischen Material ergeben können, hin. Hier sind auch vor allem die Rechte aller beteiligten Personen zu beachten. (siehe auch [Juristische Aspekte in Deutschland](#))

Kinder vor Pornografie schützen

Um Ihre Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu schützen, gibt es eine Reihe von technischen Maßnahmen. Bei internetfähigen Geräten können Sicherheitseinstellungen, geschützte Surfräume und Jugendschutzprogramme helfen, dass Ihre Kinder nicht auf unpassende Inhalte stoßen. Im Kindesalter können Sie als Eltern darauf achten, dass Ihre Kinder nur altersgerechte [Kindersuchmaschinen](#) nutzen. Im Jugendalter können Sie bei

Suchmaschinen wie Google den „SafeSearch Filter“ aktivieren.

Ihnen sollte aber bewusst sein, dass all diese Maßnahmen eine persönliche Begleitung nicht ersetzen können. Mit zunehmendem Alter Ihrer Kinder und mit der Zunahme der Neugier an pornografischen Inhalten, nimmt auch das Wissen zum Umgehen dieser Filter zu. (Siehe auch: [Kindersicherung für mobile Geräte](#))

- Jugendschutz APPs für mobile Geräte finden Sie unter:
<https://www.schau-hin.info/medien/mobile-geraete/sicherheit/jugendschutz-apps.html>
- Jugendschutzprogramm für das Internet finden Sie unter:
<https://www.schau-hin.info/medien/internet/sicherheit/jugendschutzfilter.html>

Bleiben Sie mit Ihren Kindern im Kontakt und achten Sie auf Anzeichen

Seien Sie offen gegenüber dem Thema und reden Sie mit Ihren Kindern darüber. Vor allem der Unterschied zwischen Pornografie (inszenierte Sexualität) und der wirklichen Sexualität ist wichtig zu thematisieren. Im Jugendalter kann es Ihnen öfter einmal begegnen, dass Ihr Kind durch sexualisierte Sprache/Bemerkungen auffällt. Nutzen Sie diesen Code Ihrer Kinder und haken Sie doch einmal vorsichtig nach. (Siehe auch: [Eltern-Sprechstunde](#))

Auffälligkeiten und Verstöße melden

Sollte Ihr Kind mit problematischen Inhalten konfrontiert werden oder von Fremden belästigt werden, dann sichern Sie Beweise - mithilfe eines Screenshots (per Druck-Taste) und Notizen zu Datum, Uhrzeit, Nickname und Impressum - und wenden Sie sich damit an Betreiber, Polizei oder eine Meldestelle, wie z.B. www.jugendschutz.net, www.internet-beschwerdestelle.de oder das Zentrum für Kinderschutz im Netz (www.i-kiz.de/hilfe).

→ Quelle: <https://www.schau-hin.info/medien/internet/wissenswertes/pornografie-im-netz.html>

Filme

Zuständige Medienschutzorganisation: [Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft \(FSK\)](#).

- Prüfen, für welche Altersstufen Filme freigegeben werden können (ausgenommen: Informations-, Instruktionen- und Lehrfilme)
- Stellen so sicher, dass das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Altersabschnitten nicht gefährdet/beeinträchtigt wird
- Grundlage: §§ 12, 14 des Jugendschutzgesetzes
- Angaben stellen aber keine pädagogischen Empfehlungen dar

Kriterien der FSK

1. Prüfung unter filmanalytischen Aspekten (z.B. Genre, Themen, Figurenzeichnung ...)
2. Prüfung der vermuteten Gesamtwirkung des Films auf Kinder und Jugendliche nach folgenden Beurteilungskriterien:
 - Bedeutung einzelner Szenen in Relation zum gesamten Film
 - Fiktionalität oder Realitätsnähe
 - jugendschutzrelevante Inhalte wie Gewalt, Drogen, Sexualität, Rollenbilder
 - Verhältnis von spannungsreichen zu entlastenden Szenen
 - Identifikationsfiguren, Helden
 - Aussage des Films
3. Entscheidend für die Altersfreigabe eines Films sind die Wirkungsrisiken:
 - Beeinträchtigung aufgrund von Ängstigung, Übererregung, negative Vorbildverhalten oder Desorientierung

	Freigegeben ohne Altersbeschränkung
	Freigegeben ab sechs Jahren
	Freigegeben ab zwölf Jahren
	Freigegeben ab sechzehn Jahren
	Keine Jugendfreigabe

→ Quelle: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/filme.html>

- Filme, die mit „Keine Jugendfreigabe“ oder aber gar nicht gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht bzw. vorgeführt werden. Der Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.



















Informationen zu den Freigabegründungen

- Seit Oktober 2010 veröffentlicht die FSK zum Starttermin von Kinospielefilmen Begründungstexte zu den jeweiligen Altersfreigaben: <http://www.fsk.de/?seitid=2737&tid=469>
 - Seit Juli 2014 gibt es die kostenlosen FSK App: Informiert über die Freigaben und Begründungen der Kino- sowie DVD/Blu-Ray-Filme und bietet zudem Filmtrailer, Plakate, Infotexte und Spieleinhalte speziell für Smartphones mit iOS- und Android-Betriebssystemen (<http://www.fsk.de/?seitid=2756&tid=469>).

Kinobesuch, was ist zu beachten?

- Alterskennzeichnung des Films
- Tageszeit, zu der die Filmveranstaltung stattfindet
- bzw., ob Kinder von ihren Eltern begleitet werden

Die nachfolgende tabellarische Übersicht kann Ihnen behilflich sein, anhand der Altersfreigabe (FSK) zu entscheiden, ob der Film für das Alter Ihres Kindes/Ihrer Kinder geeignet ist und ob Sie dabei sein sollten:

Alter des/der Minderjährigen	FSK	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
> 0 Jahre < 6 Jahre		 zu keiner Zeit	 immer
> 6 Jahre < 12 Jahre		 Filmende vor 20 Uhr	 Filmende nach 20 Uhr
> 6 Jahre < 12 Jahre		 nur in Begleitung von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person	
> 12 Jahre < 14 Jahre		 Filmende vor 20 Uhr	 Filmende nach 20 Uhr
> 14 Jahre < 16 Jahre		 Filmende vor 22 Uhr	 Filmende nach 22 Uhr
> 16 Jahre < 18 Jahre		 Filmende vor 24 Uhr	 Filmende nach 24 Uhr
< 18 Jahre		zu keiner Zeit	zu keiner Zeit

→ Quelle: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Filme/kino.html>

→ Weiterführende Links:

- Alterseinstufungen von Kinofilmen/Filmen auf DVD und FSK-Kennzeichen:
<http://www.fsk.de/?seitid=508&tid=72>
- Datenbank, mit deren Hilfe ermittelt werden kann, für welches Alter ein bestimmter Film freigegeben ist:
<http://www.fsk.de/?SeitID=70&TID=70>
- Elternratgeber: SCHAU HIN Was dein Kind mit Medien macht! Wissenswertes zum Bereich TV & Film unter: <https://www.schau-hin.info/medien/tv-film.html>
 - Tipps für Fernsehanfänger
 - Altersfreigaben für Filme und Sendungen
 - Faszination Castingshows - Was Eltern wissen sollten
 - Scripted Reality - Alles echt, oder?
- Nachfrage, ob ein Film als jugendgefährdet eingestuft ist, ist online beim BPjM möglich:
liste@bundespruefstelle.de
Postalisch: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM); Postfach 140165, 53056 Bonn

Fernsehen

Die Jugendschutzbestimmungen für das Fernsehen sind ebenfalls im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (JMStV) festgehalten. (siehe Inhalte zum Internet)

Auch hier dürfen Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, haben die TV-Sender dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersgruppe diese nicht wahrnehmen können. Dies soll durch die Einhaltung

folgender Sendezeitbeschränkungen erfolgen:

- Tagesprogramm 06:00 – 20: 00 Uhr: Inhalte für Zuschauer aller Altersgruppen
- Hauptabendprogramm 20:00 – 22:00 Uhr: Inhalte für Zuschauer ab 12 Jahren
- Spätabendprogramm 22:00 – 23: 00 Uhr: Inhalte für Zuschauer ab 16 Jahren
- Nachtprogramm 23: 00 – 06: 00 Uhr: Inhalte für Zuschauer ab 18 Jahren

Spielfilme, die bereits von der FSK eingeordnet wurden, haben zu der entsprechenden Sendezeit wie oben beschrieben zu erfolgen.

Der JMStV verpflichtet die TV-Anbieter, die länderübergreifend senden, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist gleichermaßen Ansprechpartner für die Nutzer als auch Berater des Anbieters in Fragen des Jugendschutzes.

- Eine Liste der Sender und der entsprechenden Jugendschutzbeauftragten steht auf der Homepage der [Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten](#) (Rubrik "Fernsehen") zur Verfügung
- Als Service für den Zuschauer gibt es zusätzlich ein [Beschwerdeportal](#)

→ Quelle: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/fernsehen-radio.html>

Games

Computer- und Konsolenspiele dürfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zugänglich/verkauft werden, wenn sie eine entsprechende Alterskennzeichnung durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) erhalten haben. Dies ist ähnlich wie die FSK zu sehen.

→ Quelle: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/games.html>

Hinweise für Eltern im Umgang mit Film/ Fernsehen und Games:

Es sei zu beachten, dass die Alterskennzeichnungen (FSK oder USK) nicht die elterliche Kontrolle ersetzen können. Denn Sie wissen am besten, was sich ihr Kind für Medieninhalte zumuten kann und für welche Inhalte es noch einige Zeit braucht und dementsprechend lieber noch nicht anschauen sollte.

Die Prüfungen durch die entsprechenden Kontrollinstanzen erfolgen auch nicht so umfangreich, dass wirklich alle Szenen/Bilder genauestens geprüft werden (nicht immer jeder Film/ jedes Spiel wird komplett angeschaut bzw. durchgespielt).

Was kann ich als Eltern tun?

- Wählen Sie kindgerechte Sendungen aus und verzichten Sie v.a. im Kindesalter auf Werbung, Gewalt, Katastrophen und gruselige Filme und Serien.
*Spezielle, werbefreie Sendungen für Vorschulkinder bietet z.B. der Kinderkanal von ARD und ZDF (KI.KA.).
*Kinder-Onlineangebote von [ARD Checkeins](#), [ZDFtivi](#) und [KiKA](#), die Mediathek des KI.KA mit vielen Filmen und Serien für Kinder sind empfehlenswert.
- Lesen sie sich Kritiken zu Filmen/Spielen usw. durch:
*Aktuelle TV-Tipps finden Sie z.B. in den [Programmtipps](#) von SCHAU HIN, beim [Ratgeber FLIMMO](#) und auf den Kinderseiten geeigneter Programmzeitschriften (u.a. [Kids TV der TV Spielfilm](#)).
*Übersicht zu aktuellen und geeigneten Kinder-DVDs: z.B. bei [Kinderfilmwelt](#).
- Suchen sie nach Trailern zu Filmen/Spielen usw. Vor allem bei Spielen sind u.a. auf YouTube viele Tutorials, die die entsprechenden Spiele vorstellen. So können Sie sich einen ersten Einblick verschaffen, bevor Sie ihrem Kind eine Zu- oder Absage zu dem gewünschten Film/Spiel geben.
- Schauen Sie sich gemeinsam Sendungen an, um herauszufinden, wie ihr Kind auf bestimmte

- Sendungen reagiert. Reden Sie mit Ihrem Kind über die gesehenen Inhalte.
- Treffen sie klare Absprachen über die Nutzungszeiten.
 - Nach der TV-Zeit tut das Draußen spielen gut.
 - Seien Sie Ihrem Kind ein Vorbild beim Fernsehverhalten.

→ Quelle: <https://www.schau-hin.info/medien/tv-film/wissenswertes/wie-lang-duerfen-kinder-fernsehen.html>